

Einsatz von Notstromaggregaten

Bei Ausfall der netzseitigen Stromversorgung, verursacht durch einen kurzen Unterbruch, einen «Black-out» oder als Folge einer durch den Bundesrat verordneten Verbrauchlenkung durch zyklische Netzabschaltungen, können Strombezüger ihren Bedarf an elektrischer Energie mit Hilfe von Stromerzeugungsaggregaten (SEA, «Notstromaggregat») ganz oder teilweise decken. Für den Betrieb einer SEA ist je nach baulicher Ausgestaltung und Aufstellungsdauer eine Baubewilligung erforderlich. Mit Ausnahme von kleinen, nicht festen Anlagen, die nur steckbar mit einem Objekt verbunden sind, besteht zudem eine Meldepflicht gegenüber dem Netzbetreiber.

SEA müssen die gesetzlichen Bestimmungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und die Massnahmenplan-Verordnung BL (VVESA) einhalten. Grund für diese strengen Auflagen und die streng begrenzte Laufzeit sind die erheblichen Schadstoff-Emissionen dieser Aggregate, die das 20- bis 30-fache einer Ölheizung mit gleicher Leistung betragen können.

Im Kanton Basel-Landschaft ist der Einsatz von SEA auf 30 Stunden pro Jahr limitiert und ausschliesslich in den oben genannten Ausfallszenarien erlaubt. Eine Verwendung zur wirtschaftlichen Optimierung - unter den aktuellen Bedingungen kann der mit einer SEA erzeugte Strom günstiger sein als der aus dem Netz bezogene Strom - ist grundsätzlich untersagt. Die derzeit in der Vernehmlassung stehende Verordnung über den Einsatz von Reservekraftwerken für den Winter 2022/2023 (WResV) sowie die parallel dazu vorgesehene Anpassung der Luftreinhalte-Verordnung, sieht für den Betrieb von Reserve-Notstromaggregate zwischen Februar 2023 und Mai 2023 eine temporäre Aufhebung der Stundenzahl vor.

Weitere Auflagen:

- Partikelfiltersystem ab 19 kW Motorleistung (System geprüft nach SN 277206, mit einem von einer ISO 17025 akkreditierten und vom BAFU anerkannten Prüfstelle ausgestellten Prüfbericht, oder gültiges VERT-Zertifikat).
- Emissionen: Stickstoffdioxid < 2000 mg/m³, Kohlenmonoxid < 650 mg/m³ (werden in der Regel von Generatoren der Stufe V eingehalten), Entstickung bei Anlagen mit > 2 MW.
- Abgasführung über einen genügend dimensionierten Kamin (Art. 6 LRV)
- Periodische Messpflicht gemäss Art. 13 LRV
- Betrieb und Unterhalt gemäss Gewässerschutzgesetz (GschG) und Gewässerschutzverordnung (GschV), sowie den relevanten Richtlinien und Stand der Technik des KVVU und des SVTI.

Kontakt:

Lufthygieneamt beider Basel, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal (Sascha Scossa, sascha.scossa@bl.ch, Tel. 061 552 61 21)